

## Information zu Verordnungen in der GKV

**Datum: Oktober 2020**  
**Aktualisierung November 2020**

### Angabe der Dosierung bei Arzneimittelverordnungen auf dem Rezept

Ab dem 01. November 2020 müssen Ärzte auf Rezepten mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln entweder die Dosierung angeben oder kennzeichnen, dass Patienten ein Medikationsplan oder eine Dosierungsanweisung mitgegeben wurde. Die Dosierungsangabe wird aufgrund der 18. Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) eingeführt.

Auf dem Arzneimittelrezept erfolgt der Aufdruck der Dosierung (zum Beispiel »0-0-1«) hinter dem verordneten Produkt am Ende der Verordnungszeile.

Die Kennzeichnung, dass ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung vorliegt, erfolgt über das Kürzel »Dj« ("Dosierungsanweisung vorhanden: ja") ebenfalls am Ende der Verordnungszeile.

Ausgenommen sind danach Verordnungen, die unmittelbar an Ärzte abgegeben werden, zum Beispiel für den Sprechstundenbedarf. In diesem Fall ist die Dosierungsangabe nicht notwendig.

Aus Gründen der Arzneimitteltherapiesicherheit wird eine Dosierungsanweisung auch für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel empfohlen.

Die AMVV sieht die Dosierungsangabe ab 1. November verbindlich vor. Der Anforderungskatalog für Verordnungssoftware ist bereits seit dem 1. Oktober um eine entsprechende Funktion ergänzt, damit die neue Vorgabe von der Software rechtzeitig und fehlerfrei unterstützt wird. Rückfragen seitens der Apotheken an die Arztpraxis sollen auf diesem Weg möglichst vermieden werden

Bitte beachten Sie, dass bei Betäubungsmitteln die Dosierung „gemäß schriftlicher Anweisung“ weiterhin Bestand hat und bei Rezepturen eine Gebrauchsanweisung statt einer Dosierung auf dem Rezept angegeben werden muss.